

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1832

1. Kapitel. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

1. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10.

Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

- 1) die Volljährigkeit;
- 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs, und

3) in so fern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey.

§. 11.

Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen Städten über 3000 Seelen	8 fl.
in allen übrigen Städten	5 fl.
in den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13.

Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindefasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14.

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.